

kanusportverein duisburg-wedau e.v.

Haus- und Zeltplatzordnung

Haus- und Zeltplatzordnung des KSV Duisburg-Wedau e.V.

Letzte Änderung: 01.07.2024

Inhalt:

§ 1	Einordnung.....	2
§ 2	Öffnungszeiten.....	2
§ 3	Hausrecht.....	2
§ 4	Nutzung der Vereinsanlage	2
4.1	Nutzung durch Vereinsmitglieder.....	2
4.2	Nutzung durch Nicht-Mitglieder.....	3
4.3	Clubräume	3
4.4	Sauberkeit und Ordnung.....	3
4.5	Mitbringen von Getränken und Speisen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.6	Ergänzende Bestimmungen.....	4
§ 5	Zugangsberechtigung	4
§ 6	Bootsliegeplätze/Spinde	5
§ 7	Fundsachen	5
§ 8	Bootshausinventar	5
§ 9	Vereinsboote/Boards	5
§ 10	Fahrzeuge/Beförderungsmittel.....	6
§ 11	Veranstaltungen.....	6
11.1	Vereinsinterne Veranstaltungen.....	6
11.2	Vereinsfremde Veranstaltungen.....	6
§ 12	Zelten / Übernachten	6
§ 13	Haftung	7
§ 14	Inkrafttreten.....	7

§ 1 Einordnung

Zur Durchführung der Vereinssatzung gibt sich der Verein durch Beschluss des Gesamtvorstands verschiedene Ordnungen.

Diese Hausordnung legt die Verhaltensregeln bei Nutzung des Bootshauses sowie des Vereinsgeländes fest.

§ 2 Öffnungszeiten

Der Vereinsbetrieb für Mitglieder findet täglich zwischen 7.00 und 23.00 Uhr statt. In dieser Zeit ist die Vereinsanlage nutzbar. Ab 22.00 Uhr gilt auf der gesamten Anlage und im Gebäude strikt einzuhaltende Nachtruhe. Von 23.00-07.00 Uhr ist die Anlage geschlossen. Nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand kann die Anlage zum Be- und Entladen, Entnahme von Booten etc. auch außerhalb der Öffnungszeiten kurz betreten werden. Private Feiern von Vereinsmitgliedern sowie Vereinsveranstaltungen sind vorher vom Vorstand zu genehmigen. Falls deren Dauer die Öffnungszeiten des Vereins überschreiten, ist auch dies vorher mit dem Vorstand abzusprechen und bedarf auch der Zustimmung der Mieter der Hausmeisterwohnung. Bei offiziellen Vereinsveranstaltungen (JHV, Sommerfest, Winterfest etc.) legt der Vorstand die Schlusszeit fest. Diese ist von den Mietern der Hausmeisterwohnung zu akzeptieren.

§ 3 Hausrecht

Generell üben übergeordnet der geschäftsführende Vorstand, in dessen Abwesenheit der Gesamtvorstand das Hausrecht auf der Vereinsanlage aus. Dem Hausmeister/ der Hausmeisterin kann vom Vorstand die Ausübung des Hausrechts auf der Anlage eingeräumt werden, in Abwesenheit des Vorstands.

§ 4 Nutzung der Vereinsanlage

4.1 Nutzung durch Vereinsmitglieder

Es wird erwartet, dass alle Mitglieder

- a) die Anlage und das Eigentum des Vereins und seiner Mitglieder pfleglich und schonend behandeln,
- b) entstandene Schäden an Anlagen und Sportgeräten unverzüglich dem Vorstand bzw. den zuständigen Warten melden,
- c) sich für die Ordnung und Sauberkeit der gesamten Anlage mit-verantwortlich fühlen und in gegenseitiger Achtung Rücksicht aufeinander nehmen.
- d) Nur das vom Verein zur Verfügung gestellte Boots-, Board- und Paddelmaterial benutzen. Privateigentum ist von jeglicher Nutzung durch Dritte ausgeschlossen.

Mitgliedern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist die Benutzung der Anlage ohne Aufsicht nicht gestattet. Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Vorstand kann die Benutzung der Anlage auch jugendlichen Mitgliedern ab 16 Jahren gestattet werden.

Während der Trainingsstunden wird die Aufsicht durch die Übungsleiter oder sonstige Beauftragte des Vorstands ausgeübt.

Ein erwachsenes Vereinsmitglied, das Jugendlichen die Benutzung der Anlage außerhalb der Trainingsstunden gestattet, übernimmt damit die Verantwortung und Aufsicht. Auf das erhöhte haftungs- und privatrechtliche Risiko wird ausdrücklich hingewiesen, da eine Haftung des Vereins in diesen Fällen grundsätzlich abgelehnt wird.

4.2 Nutzung durch Nicht-Mitglieder

DKV-Mitglieder dürfen die Anlage benutzen. Dabei ist eine Nutzung durch Gruppen (fünf Personen oder mehr) mit dem Vorstand abzustimmen, um eine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Vereins- und Trainingsbetrieb vorzuschalten.

Nichtmitglieder dürfen die Anlage als Gast eines Mitgliedes in dessen Anwesenheit benutzen. Das einführende Mitglied hat zu Beginn des Aufenthalts je Gast und Tag eine Gästegebühr zu entrichten. Das Mitglied ist ferner verpflichtet, den Gast ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Benutzung der Anlage auf eigene Gefahr geschieht. Ein gelegentlicher, kurzer Aufenthalt von Nichtmitgliedern auf der Anlage oder in den Clubräumen unterliegt nicht der Zahlung einer Gästegebühr. Dies gilt jedoch nicht bei sportlicher Betätigung einschließlich Sonnenbaden.

Die Stadt Duisburg hat laut Pachtvertrag ein begrenztes Nutzungsrecht.

4.3 Clubräume

Die Benutzung der Clubräume (Clubraum, Gymnastikhalle und zugeordnete Nebenräume) ist grundsätzlich jedem Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr mit Schlüsselgewalt, oder mit Sondergenehmigung des GV bei Minderjährigen im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten gestattet. Die Benutzung dieser Räume durch Jugendliche ohne Schlüsselgewalt erfolgt während der Übungsstunden unter Aufsicht der zuständigen Warte oder mit Sondergenehmigung des GV, außerhalb dieser Zeiten nur mit Zustimmung anderer erwachsener Mitglieder.

Die Benutzung der Gymnastikhalle zu Spiel und Sport ist in Straßenschuhen nicht gestattet. Die Benutzung der Clubräume in nasser Schwimmkleidung ist untersagt.

Das Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen untersagt; der Vorstand behält sich das Recht vor, ein Rauchverbot auf der gesamten Anlage zeitweise oder ganz einzuführen.

4.4 Sauberkeit und Ordnung

Der Kanusportverein Duisburg-Wedau e. V. stellt seinen Mitgliedern die Wassersportanlage und das Bootshaus zur Ausübung des Wassersports, zu gemeinschaftsfördernden und jugendpflegerischen Veranstaltungen, zu Zusammenkünften und zum Zwecke der Erholung zur Verfügung. Dies erfordert von den Vereinsmitgliedern das Zusammenwirken aller Kräfte zur Pflege und Erhaltung der Vereinsanlagen.

Das Aufbewahren von leicht brennbaren oder explosiven Stoffen und Flüssigkeiten, das Abstellen von anderen, nicht unmittelbar dem Zwecke des Wassersports dienenden Gegenständen, sowie das Rauchen und das Benutzen von offenem Feuer ist in den Bootsräumen streng untersagt.

Das Auswaschen von Kleidung in den Duschen und Umkleieräumen ist nicht gestattet; darüber hinaus dienen die Vereinsräume nicht als Trockenräume. Nasse Zelte dürfen im Bootshaus zum Trocknen aufgehängt werden, müssen aber nach 24 Stunden entfernt werden.

Der vereinseigene Grill steht den Mitgliedern grundsätzlich zur Verfügung. Er ist stets pfleglich zu behandeln; insbesondere die zweckentfremdete Nutzung als Feuerstelle ist untersagt. In jedem Fall ist auf eine angemessene Reinigung des Grillstandes nach der Benutzung zu achten (Grillkohle kann zum Auskühlen im Grill verbleiben). Eigene Kochstellen (Gasgrill, Kohlegrill, Elektroplatten etc.) sind nicht erlaubt.

Eine Feuertonne kann unter der Aufsicht zumindest eines Vorstandsmitglieds verwendet werden, wobei die Aufstellung auf einer betonierten Fläche in unmittelbarer Wassernähe zu erfolgen hat. Es darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden.

Hunde sind an der Leine zu führen und von den Liegewiesen fernzuhalten. Ihr Aufenthalt ist im Bereich des Krans/Hänger Stellplatzes angeleint geduldet.

4.5 Getränke/ Speisen:

Für die Versorgung mit Getränken vor Ort ist der vereinseigene Getränkeautomat zuständig. Hier werden alkoholische/ nicht alkoholische Getränke angeboten. Der Bezug alkoholischer Getränke ist

kanusportverein duisburg-wedau e.v.

Haus- und Zeltplatzordnung

Minderjährigen nicht gestattet!

Der Verzehr von mitgebrachten Speisen ist erlaubt.

Folgende Unterpunkte gelten auf der Vereinsanlage:

- a) Generell dürfen keine Biere (auch alkoholfreie oder malzhaltige) oder sonstige alkoholischen/ Alkohol enthaltenden Getränke mitgebracht werden.
 - b) Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholfreien Getränken, die nicht unter a) fallen, ist gestattet. Die Entsorgung von Einwegflaschen oder -dosen in den vereinseigenen Mülltonnen ist untersagt. Generell wird darum gebeten, mitgebrachte Umverpackungen nicht in den Mülltonnen des Vereins zu entsorgen.
 - c) Für den Verzehr von Getränken und Speisen in den Vereinsräumen gilt:
 - d) 1.) Anlässe und Veranstaltungen können mit eigenen Getränken und Speisen betrieben werden, wenn das mit dem/der Hausmeister/in abgestimmt ist, ansonsten ist der Bezug über den/die Hausmeister/in vorgegeben.
 - e) 2.) Getränke, die Sportler während des Trainingsbetriebs in der Mehrzweckhalle zu sich nehmen; dürfen wegen zu großer Verletzungsgefahr nicht in Glasbehältern benutzt werden.
 - f) 3.) Die Jugendküche kann nach Rücksprache mit dem Vorstand auch von Vereinsmitgliedern zu Zubereitung von Speisen genutzt werden. Sie ist nach Benutzung komplett zu reinigen, nach Benutzung der Spülmaschine ist diese wieder auszuräumen.
 - g) Wird vereinseigenes Geschirr privat genutzt (z.B. beim Grillen), so ist allein der Nutzer für das Reinigen und Wegräumen der verwendeten Teile zuständig.
 - h) Das Mitbringen/ die Benutzung von Wasserpfeifen oder ähnlichen Konstruktionen ist nicht gestattet. Spiele, die unter Zuhilfenahme alkoholischer Getränke stattfinden, sind nicht gestattet (Bierpong etc.).
 - i) Generell hat der Alkoholkonsum mit Augenmaß stattzufinden. Alkoholisiertere oder anders deutlich berauschte Mitglieder/ Gäste können von berechtigten Personen (Hausrechtsausübende) der Anlage verwiesen werden.
 - j) Konsum von Substanzen, die unter das BTM-Gesetz fallen, ist nicht erlaubt. Auch der legalisierte Cannabiskonsum ist nicht gestattet.
 - k) Alle in a)-j) aufgeführten Bestimmungen gelten auch für private Feiern von Mitgliedern und deren Gästen auf der Anlage.
- 4.6 Ergänzende Bestimmungen
- Alle vom DKV zugelassenen Bootstypen dürfen auf der Anlage benutzt werden.

§ 5 Zugangsberechtigung

Alle Mitglieder, denen gemäß § 4.1 dieser Ordnung die Benutzung der Anlage gestattet wird, können einen Zugangscoin für 10€ kaufen. Er ist sorgfältig aufzubewahren und darf keinesfalls ausgeliehen oder nachgefertigt werden. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass die leere Anlage sowie das Bootshaus beim Verlassen jener- auch bei Sportbetrieb auf dem See-gegen unbefugten Zutritt durch Verschließen der Türen und Tore gesichert ist.

Der Verlust eines Zugangscoin ist unverzüglich dem Bootshauswart anzuzeigen. Für Schäden, die aus Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften oder aus dem Verlust eines Zugangscoin entstehen, haftet das Mitglied bzw. die Erziehungsberechtigten.

§ 6 Bootsliegeplätze/Spinde

Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten hat jedes Mitglied Anspruch auf einen Bootsliegeplatz, wenn es seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachhaltig zuwiderhandelt.

Die Zuweisung der Bootsliegeplätze obliegt dem Bootshauswart. Dabei ist die Benutzung der Boote für den Kanusport zu berücksichtigen. Liegeplätze für Boote, die nachweisbar längere Zeit nicht benutzt wurden, können gekündigt werden. Bei An- und Verkauf eines Bootes ist der Bootsliegeplatz ohne Zustimmung des Bootshauswartes nicht übertragbar.

Boote sind in sauberem und trockenem Zustand auf den zugewiesenen Bootsliegeplätzen ordnungsgemäß unterzubringen. Zubehör kann in und bedingt auf den Booten in dem Maße gelagert werden, dass die Nutzung der angrenzenden Plätze nicht beeinträchtigt wird. Für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung entstehen, haftet der Schädiger.

Die Zuweisung der Spinde erfolgt in Abstimmung mit dem Bootshauswart. Die Nutzung ist ohne Absprache mit dem Bootshauswart nicht übertragbar.

Es gelten die aktuellen Regelungen aus der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 7 Fundsachen

Zurückgelassene oder nicht ordnungsgemäß gelagerte Gegenstände werden als Fundsachen behandelt und sichergestellt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Rückgabe an den Eigentümer eine angemessene Gebühr zu erheben. Fundsachen, bei denen der Eigentümer trotz Bekanntmachung nicht zu ermitteln ist, gehen nach einer angemessenen Frist in das Vereinseigentum über oder werden entsorgt.

§ 8 Bootshausinventar

Die unberechtigte Entnahme von Privat- oder Vereinsbooten und Zubehör ist verboten. Im Zweifel ist die Berechtigung bei Privateigentum auf Verlangen nachzuweisen.

Bootshausinventar (Boots/Boardständer, Auflagen, Spinde etc.) und sonstige Geräte zur Pflege der Anlage (Lagerung im Schuppen) dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Bootshauswartes oder einer Aufsichtsperson entnommen werden.

§ 9 Vereinsboote/Boards/Trainingsgeräte

Der KSV stellt seinen Mitgliedern umfangreiches Boots- und Ausstattungsmaterial (Paddel, Schwimmwesten, Spritzdecken) zur allgemeinen Nutzung bereit. Vereinsmitglieder können das vereinseigene Bootsmaterial auf der Sechs Seen Platte kostenlos, und ansonsten gegen einen geringen Kostenbeitrag nutzen. Einzelheiten dazu sind in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführt.

Vereinsboote/Boards die mit dem runden KSV Aufkleber versehen sind, stehen in der Regel allen Mitgliedern zur Verfügung. Falls zur Nutzung Einweisungen erforderlich sind (Fachwarte/-innen entscheiden), sind diese vorher einzuholen. Bei Wanderfahrten kann der Vorstand an solche Mitglieder Boote/Boards verleihen, die über kein geeignetes eigenes verfügen.

Alle Boot/Boardnutzer/innen haben das Eigentum des Vereins sorgsam und im Zweifel besser als Ihre eigenen Sachen zu behandeln. Sofern im Rahmen des Vereinstrainings, von privaten Feiern oder sonstigen Nutzungen Vereinsboote zum Einsatz kommen, hat der jeweilige Anleiter auf die Einhaltung dieser Richtlinie zu achten. Für verursachte Schäden haftet der Benutzer. Falls er den Schaden nicht umgehend beseitigt, wird die Reparatur auf seine Kosten ausgeführt. Jede Bootsnutzung ist in der im Bootshaus aushängenden Liste einzutragen.

Die MZH und die darin befindlichen Trainingsgeräte dürfen keinesfalls von Kindern und Jugendlichen unbeaufsichtigt bzw. ungenehmigt genutzt werden. Bei Schäden oder Verletzungen, die bei Missachtung entstehen, übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

Haus- und Zeltplatzordnung

Mitgebrachte Gäste dürfen Vereinsmaterial nur nach vorheriger Einweisung durch die mitbringenden Mitglieder benutzen, gegebenenfalls ist der/die jeweilige Fachwart/in zu kontaktieren. Während der offiziellen Wasser-Trainingszeiten stehen alle Vereinsboote/Boards nur den Trainern/innen zur Verfügung!

§ 10 Fahrzeuge/Beförderungsmittel

Fahrräder und Mopeds sind an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Fahrräder sind auf der Anlage zu schieben.

Kraftfahrzeuge dürfen die Anlage nur kurzfristig zum Be- und Entladen der Boote und schwerer Gegenstände befahren. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur mit besonderer Genehmigung erlaubt. Das Waschen von privaten Fahrzeugen auf dem Bootshausgelände ist nicht gestattet.

§ 11 Veranstaltungen

11.1 Vereinsinterne Veranstaltungen

Vereinsinterne Veranstaltungen sind dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen, soweit sie nicht vom Vorstand anberaumt werden, seiner vorherigen Zustimmung. Es hat stets und frühestmöglich eine allgemeine Ausschreibung (Aushang) oder schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Bewirtung kann bei maximal fünf vereinsinternen Veranstaltungen pro Jahr sowie bei regelmäßigen Schüler- und Jugendabenden ohne Inanspruchnahme des/der Hausmeisters/in vorgenommen werden; das Sommerfest und die Jahresabschlussfeier werden von dieser Regelung ausgenommen. Der Ausschank von alkoholischen Getränken und alkoholfreien Bieren ist bei Schüler- und Jugendveranstaltungen generell untersagt.

Sämtliche Veranstaltungen können auf Beschluss des Vorstands mit einem Kostenbeitrag für die Teilnehmer belegt werden.

11.2 Vereinsfremde Veranstaltungen

Vereinsfremde Veranstaltungen können auf besonderen Antrag und auf Beschluss des Vorstands zugelassen werden. Hierfür wird eine Benutzungsgebühr erhoben; Einzelheiten dazu sind in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführt. Solche externen Veranstaltungen bedürfen ferner der Zustimmung des/der Hausmeisters/in, über den auch die Bewirtung dieser Veranstaltungen zustande kommt. Ausnahmen von dieser Regelung müssen mit dem Hausmeister abgesprochen und dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 12 Zelten / Übernachten

Übernachtungen sind bei Bootshauswart/in oder bei Vertretenden sowie beim Hausmeister/in anzumelden. Es sind Gebühren zu entrichten; diese sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

Übernachtungen vereinsfremder Personen bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Organisatorisches wie die Einweisung der Gäste, die Coinübergabe und die Abrechnung erfolgt durch den Bootshauswart oder den Hausmeister.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person (z. B. Erziehungsberechtigte, Übungsleiter, Fachwart, Lehrer) auf dem Zeltplatz übernachten.

Im Übrigen gelten auf der Vereinsanlage die Bestimmungen der „Allgemeinen Zeltplatz- und Heimordnung des Deutschen Kanu-Verbandes e. V.“.

§ 13 Haftung

Bzgl. Haftung greift für Aktivitäten auf dem Vereinsgelände § 8 der Sport- und Fahrtenordnung analog. Die Haftung für Personen- und Sachschäden jeder Art, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage entstehen, ist demnach ausdrücklich ausgeschlossen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Schwimmen außerhalb der festgesetzten Trainingsstunden kein Versicherungsschutz besteht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Haus- und Zeltplatzordnung wurde in der Vorstandssitzung am 01.07.2024 beschlossen; nach letzten Änderungen tritt sie in der vorliegenden Fassung mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 01.07.2024 in Kraft.

Duisburg, 03.07.2024

Der Vorstand